Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50. Bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 262. **Donnerstag** den 25. Mai 1893. **87. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Leuchtkraft des städtischen Leuchtgases betrug in der Zeit vom 15. bis 22. Mai dies. Jahres im Regenbrenner bei 150 Litern stündlichem Consum das 18,7fache der Leuchtkraft der deutschen Normalkerze von 50 Millimeter Flammenhöhe.
Das specifische Gewicht stellt sich im Mittel auf 0,440.
Leipzig, am 23. Mai 1893.
Des Raths Deputation zu den Gasanstalten.

Ausschreibung.

Die Ausführung der nachstehend verzeichneten Arbeiten bei der Erbauung einer neuen Abortanlage an der XIII. Bürger- und 24. Bezirksschule in Leipzig-Plagwitz an der Schulstraße und zwar:
1) der Maurerarbeiten,
2) der Zimmerarbeiten,
3) der Klempner- und Wasserleitungsarbeiten
soll an je einen Unternehmer verdungen werden.
Die Bedingungen und Arbeitsverzeichnisse für die genannten Arbeiten liegen in unserer Hochbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 7 aus und können daselbst eingesehen oder gegen Entrichtung der Gebühren im Betrage von je 1,20 ℳ zu 1, 30 ₰ zu 2 und 50 ₰ zu 3, die auch in Briefmarken eingesendet werden können, entnommen werden.
Bezügliche Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift:
XIII. Bürger- und 24. Bezirksschule — Abortanlage — Maurerarbeiten, bez. Zimmerarbeiten rc.
versehen ebendaselbst portofrei und zwar bis zum 2. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr einzureichen.
Der Rath behält sich die Auswahl unter den Bewerbern, bez. die Theilung der Arbeiten und die Ablehnung sämmtlicher Angebote vor.
Leipzig, den 19. Mai 1893.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Dtz.

Lagerplatz-Verpachtung.

Das dem hiesigen Georgenhause gehörige, zeither von Herrn Maurermeister Schade als Lagerplatz pachtweise benutzte Areal an der Luenstraße von ca. 400 qm Flächengehalt ist vom 1. October d. J. ab gegen vierteljährige Kündigung anderweit zu verpachten.
Pachtgesuche werden auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 8, entgegen genommen; daselbst können auch die Pachtbedingungen eingesehen werden.
Leipzig, den 24. Mai 1893.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 1476. Dr. Georgi. Krambiegel.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Armenamte sollen
Freitag, den 26. Mai 1893, Vormittags von 9 Uhr an im hiesigen Stadthause
verschiedene Gegenstände, als:
Möbel, Betten, Wäsche, Kleidungsstücke, Haus-, Küchen- und Wirthschaftsgeräthe u. A. m.
öffentlich versteigert werden.
Leipzig, am 24. Mai 1893.
Das Armenamt.
509. Hentschel. Artus.

Die Ausstellung von Schülerarbeiten
der Leipziger Schulen,
im Gebäude der I. Bürgerschule für Knaben, 1. und 2. Stockwerk, ist geöffnet heute Donnerstag, den 25. Mai, von 9 bis 6 Uhr. Kinder haben keinen Zutritt.
F. Flinzer,
städt. Zeicheninspector.

Kram-, Roß- und Viehmarkt zu Liebertwolkwitz
Mittwoch, den 7. Juni 1893.
Ständen werden nicht erhoben.
Der Gemeinderath.
Duck.

Die Strafgewalt des Reichstages.

II.

Dr. L. Haben wir gestern die Unausführbarkeit des Vorschlages, die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder zu erhöhen und eine dementsprechende Beschränkung der Freiheit der Berichterstattung einzuführen, dargelegt, so müssen wir doch auch weiter betonen, daß gerade diese Beschränkung im schroffsten Gegensatz steht zu dem Grundsatze, der sich im Laufe des letzten Jahrhunderts zu immer höherer Bedeutung siegreich emporgearbeitet hat: dem Princip der Oeffentlichkeit. Wir haben die Oeffentlichkeit bei dem bürgerlichen Strafverfahren, für den militairischen Strafproceß wird er mit aller Macht angestrebt. Wohl kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit zu befürchten steht; aber deswegen bleibt doch die unbedingte Oeffentlichkeit der Urtheilsfällung. Und nach der ausdrücklichen Bestimmung unserer Strafproceßordnung muß in dieses Urtheil der gesammte Thatbestand aufgenommen, das gesammte thatsächliche Material klargestellt werden. Diese Urtheile werden der Oeffentlichkeit preisgegeben und sind im Tenor und in der Begründung Jedermann zugänglich, mag es sich nun um Ministerbeschimpfung, Majestätsbeleidigung oder Hochverrath handeln. Daß sie auch ungestraft als Urtheil durch die Presse verbreitet werden können, haben wir erst jüngst an dem gegen den Herausgeber der „Zukunft" gerichteten Majestätsbeleidigungsproceß gesehen, dessen freisprechendes Urtheil in seiner freimüthigen Begründung über die Grenzen Deutschlands hinaus Verbreitung und Kritik gefunden und die Erinnerung an das bald vergessene Wort wachgerufen hat: Il y a encore des juges à Berlin. Welcher Widerspruch nun, wenn man für unsere parlamentarischen Verhandlungen den Gesichtspunct zur Geltung bringen wollte: die verhängte Ordnungsstrafe kann wohl publicirt werden, aber derjenige Thatbestand, derjenige Vorgang, auf welchen die Strafe angewendet worden ist, soll mit dem Schleier des Geheimnisses bedeckt werden!

Gerade die ganze und volle Veröffentlichung ist das stärkste Controlmittel, welches geboten werden kann. Der Druck, den die volle Oeffentlichkeit auf die Einhaltung von Sitte, Anstand und Achtung ausübt, kann durch keine Strafvorschrift erreicht werden. Nur durch sie kann die Empfindlichkeit der Ehrenstrafen voll zur Geltung gelangen. Eine Ehrenstrafe verhängen und die zu Grunde liegenden Vorgänge verbergen, das hieße weiter nichts thun, als die Wirkung der verhängten Strafe herabmindern, wenn nicht geradezu beseitigen.

Wir haben bereits oben hervorgehoben, daß es die Grundidee des Parlaments als Repräsentativversammlung ist, das ganze Volk an der Regierung des Landes theilnehmen zu lassen. Ist aber das Volk mit diesen politischen Rechten begabt, so muß es doch unbedingt auch Alles erfahren, was in der gesetzgebenden Versammlung des Landes, welches seine Rechte zur Ausübung bringt, vorgeht, wie dort seitens der Vertreter und seitens der Regierung verhandelt wird. Nur dann ist es möglich, ein richtiges Verständniß für die öffentlichen Angelegenheiten, eine gesunde Entwickelung der öffentlichen Meinung herbeizuführen. Nur wenn die Wähler wissen, wie sie vertreten werden, wie ihre Vertreter sprechen und stimmen, kann das nothwendige Vertrauen zwischen den Wählern und Gewählten, das richtige Zutrauen zur Regierung gewonnen werden.

Die Freiheit der Tribüne, sie schlägt nicht nur Wunden, sie heilt sie auch. Sie giebt dem Angeschuldigten das erste und einzige Mittel, um die erhobenen Angriffe erfolgreich zurückzuweisen, sie als gewissenlose Verleumdungen zu kennzeichnen. Beschränkungen wie die vorgeschlagenen würden nur die rhetorische Heuchelei befördern, den von der Strafe Betroffenen mit einem Schein des Martyriums umgeben, der dem Redner jedenfalls willkommener und seiner dunklen Sache jedenfalls förderlicher ist, als die Fortsetzung seiner Reden. Und die Beschuldigungen, die in Rede und Gegenrede sofort eine glänzende Widerlegung erfahren können, würden, im Stillen geheimnißvoll sich weiterverbreitend, nur mehr an Bedeutung und vermeintlicher Wahrheit gewinnen. Man glaube nicht, Demjenigen einen Gefallen zu thun, auf welchen der Angriff durch den Redner Hunderten von Menschen bekannt geworden, ohne daß im Reichstage oder in der Presse Gelegenheit gegeben ist, den Gegenstand wahrheitsgemäß zu erörtern. Man schädigt den Angegriffenen durch diese Vorsicht. Gegen verleumderische Anklagen politischer Industrieritter ist die Freiheit das beste Mittel, um sie schneller wieder abwirthschaften zu lassen, als sie gekommen. Gerade die jüngsten Vorgänge im Reichstage haben gezeigt, wie dem Mißbrauch der Redefreiheit die verdiente Vergeltung auf dem Fuße folgt. Wäre es ein Gewinn gewesen, wenn einem Mann wie Ahlwardt die parlamentarische Unverletzlichkeit versagt, er aus dem Reichstage entfernt und Rede und Gegenrede von der Veröffentlichung ausgeschlossen worden wäre? Während ihm heute gerade durch die gewährte Freiheit sein politischer Bankerott gewiß ist, hätte ihm die disciplinare Ahndung nur in weiten Volkskreisen wiederum den Boden für eine falsche Volksthümlichkeit geöffnet, die von ihm ausgestreute Saat der Verleumdung nur um so üppiger empor wuchern lassen.

Wenn man dieser natürlichen Kraft der Discussion entgegenhält, daß sie oft schon darum wirkungslos sei, weil es Zeitungen gebe, die in tendenziöser Absicht den einen Theil ausführlich mittheilen, den anderen nur im Auszuge, die mißliebigen Stellen ganz weglassen oder unrichtig entstellen: so dürfte gegen derartige Gebahrungen bereits das bestehende Recht genügende Remedur schaffen können. Straflos sind nur „wahrheitsgetreue" Berichte der Presse. Ein Bericht kann aber, wie auch bereits das Obertribunal entschieden hat, dann unmöglich als wahrheitsgetreu gelten, wenn er einige Reden dem Wort und Inhalt nach voll wiedergiebt, aus anderen Reden nur das Unwesentliche hervorhebt, in der sichtbaren Absicht, das Wesentliche derselben zu unterschlagen, oder wenn er gar Stellen der Verhandlungen nach Gutdünken der Farbe seines Blattes gemäß verändert. Die Gerichte haben scheinbar auf diese Thatsachen noch zu wenig ihr Augenmerk gelenkt.

Doch man ruft zur Unterstützung fremde Staaten herbei. Man beruft sich auf Frankreich, auf England und Nordamerika, wo den Parlamenten angeblich eine strenge Strafgewalt über ihre Mitglieder zuerkannt und die Straflosigkeit der Veröffentlichung auf bestimmte Fälle beschränkt ist. Wie steht es damit?

In England*) ist dem Parlament, abgesehen von der jurisdiction of contempts, welche sich wegen contempt of the house (Privilegienbruchs) — darunter wird jedes ordnungswidrige oder widerspenstige Benehmen inmitten der Versammlung, sowie absichtlicher Ungehorsam gegen ihre Anordnungen verstanden — gegen die Abgeordneten richtet, eine weitergehende criminal jurisdiction eingeräumt. Diese Strafgewalt findet insbesondere Anwendung, wenn ein Mitglied in der Debatte oder in Schriftstücken, welche für das Parlament bestimmt sind, sich Aeußerungen erlaubt, die nach gemeinem Recht den Thatbestand einer strafbaren Handlung bilden würden. Sie greift aber überhaupt Platz gegen jedes Mitglied, welches der Versammlung durch sein Verhalten in oder außer dem Hause Unehre macht. Die Strafen, welche das Parlament in Anwendung bringen kann, sind

1) Verweis (reprimand). Derselbe hat zuweilen die mildere Form der Ermahnung (admonition).

2) Geldstrafe. Hat auch das Unterhaus seit 1666 nicht mehr auf diese Strafe erkannt, so steht sie doch dem Oberhause unbestritten zu.

3) Haft. Die Lords sind befugt, Freiheitsstrafen von einer bestimmten, über die Dauer der Sitzungsperiode hinausgehenden Dauer auszusprechen. Den Gemeinen steht eine so weitgehende Befugniß nicht zu: die von ihnen verhängte Haft endet unter allen Umständen mit der Vertagung des Parlaments von selbst. Die Haft pflegt von dem Hause aufgehoben zu werden, wenn der Verhaftete unter Erklärung seiner Reue um Freilassung nachsucht.

4) Ausschließung aus dem Parlament. Diese Strafe kommt nur im Unterhause zur Anwendung.

In den Vereinigten Staaten*) ist die Sache mit einer kurzen Verfassungsbestimmung abgemacht:

Each house may determine the rules of its proceedings, punish its members for disorderly behaviour, and, with the concurrence of twothirds, expel a member.

Also zwei Drittel des Hauses können jedes Mitglied ausschließen, und das Haus ohne zwei Drittel Mehrheit kann wegen ordnungswidrigen Benehmens strafen nach freiem Ermessen. Da für die den beiden Häusern zuerkannte Strafgewalt der common parliamentary law, d. h. die oben dargestellte Uebung des englischen Parlaments, gilt, so kommen auch hier als Strafen außer der Ausschließung des Mitglieds Verweis, Geldbuße und Haft in Anwendung.

In Frankreich sind die Bestimmungen nicht so weitgehend, aber in einigen Puncten doch ziemlich einschneidend. Das „Réglement de l'assemblée nationale"**) schreibt vor:

Art. 113. Les peines disciplinaires applicables aux membres de l'Assemblée sont:
Le rappel à l'ordre.
Le rappel à l'ordre avec inscription au procès verbal.
La censure.
La censure avec exclusion temporaire du lieu des séances.

Art. 116. Le rappel à l'ordre, avec inscription au procès verbal, emporte de plein droit la privation pendant quinze jours de moitié de l'indemnité allouée au représentant.

Art. 119. La censure est prononcée contre . . . . tout membre qui, dans l'espace de trente jours aura encouru trois fois le rappel à l'ordre.

Art. 120. La censure avec exclusion temporaire du lieu des séances est prononcée contre tout membre, ... qui aura, en séance publique, fait appel à la violence, ou provoqué à la guerre civile; ou . . . . qui se sera rendu coupable d'outrages envers l'Assemblée ou une partie de l'Assemblée, ou envers le Président.

Art. 121. Le censure avec exclusion temporaire impose au membre, contre lequel elle a été prononcée, l'obligation de sortir immédiatement de l'Assemblée et de s'abstenir d'y reparaître pendant les trois séances suivantes.

Aber sind diese ausländischen, mehr oder minder strengen Bestimmungen für uns in Deutschland wirklich maßgebend? Um die auswärtigen Zustände beurtheilen zu können, dazu genügen nicht die trockenen Gesetzesworte, man muß sie zugleich im Lichte der Geschichte und ihrer Gestaltung im Leben betrachten.

In England hat sich das Strafrecht gegen die Abgeordneten entwickelt aus dem allgemeinen Strafrecht des englischen Parlaments über jeden englischen Unterthanen; dieselbe Strafgewalt hat es sich auch über seine Mitglieder beigelegt. Diese Strafbefugniß ist in keiner Geschäftsordnung, in keinem besonderen Gesetz zu finden; sie ist lediglich hergeleitet aus der Macht, welche das Parlament über die Abgeordneten ebenso ausübt, wie über alle übrigen Unterthanen der Königin von England. Das praktische England hat dabei ganz andere Rücksichten im Auge. Es soll ein Ersatz dafür geschaffen werden, daß dort nicht wie bei uns ein Mitglied durch den Richter wegen entehrender Verbrechen seines Parlamentssitzes verlustig erklärt werden darf. Es richtet sich deshalb der Grund des Ausschlusses in der Praxis nicht auf

*) Vergl. Cushing, law and Practice of Legislative assemblies, p. 259 ff.

*) Vgl. Constitution vom 17. September 1787 Art. I Sect. V, 2.
**) Vom 6. Juli 1849, adoptirt durch Beschluß der Nationalversammlung zu Bordeaux vom 13. Februar 1871. Chap. XIII de la discipline.

Feuilleton.

Professor Robert Koch über die Cholera.

Professor Robert Koch veröffentlicht soeben, wie schon telegraphisch gemeldet worden, in der „Zeitschrift für Hygiene und Infectionskrankheiten" eine Abhandlung über die Cholera unter dem Titel: „Ueber den augenblicklichen Stand der bakteriologischen Cholerodiagnose". Es wird sicherlich weitere Kreise interessiren, den Standpunct kennen zu lernen, den der Begründer der Bacteriologie in der gegenwärtig noch immer im Vordergrunde stehenden Cholerafrage einnimmt, zugleich auch von einem bedeutsamen Fortschritt zu hören, der in der raschen und sicheren Erkennung der Seuche gemacht worden ist.

Koch spricht in seiner Abhandlung zunächst im Allgemeinen über die Diagnose der asiatischen Cholera, über ihre Schwierigkeiten und über ihren Werth, und beschreibt dann genau das Verfahren, welches augenblicklich im Institut für Infectionskrankheiten zur Erkennung der Cholerabacillen angewendet wird. Die Möglichkeit, die Cholera bakteriologisch zu diagnosticiren, beruht auf dem steten Vorkommen eines bestimmten, wohlcharakterisirten Bacteriums, des sogenannten Kommabacillus, in den Entleerungen jedes an echter Cholera Erkrankten. Obwohl das ständige und ausschließliche Vorkommen dieses Bacillus bei asiatischer Cholera von verschiedenen Seiten zunächst bestritten wurde, so haben die Erfahrungen bei Epidemien in allen Theilen der Welt in den letzten Jahren die Richtigkeit der Koch'schen Ansicht bewiesen. „Wir können es", sagt Koch, „jetzt wohl als eine feststehende Thatsache ansehen, daß die Cholerabakterien unzertrennliche Begleiter der asiatischen Cholera sind und daß der Nachweis derselben das Vorhandensein dieser Krankheit mit unfehlbarer Sicherheit beweist." Für Koch ist durch den specifischen Charakter der Cholerabacillen auch der Beweis erbracht, daß sie die Ursache der Cholera sind, was er deswegen noch ausdrücklich hervorhebt, „weil es merkwürdigerweise immer noch Aerzte giebt, die an dem ursächlichen Verhältnisse zwischen Cholerabakterien und Cholera zweifeln, obwohl sie nicht im Stande sind, auch nur den Schein eines Beweises für ein anderes gesetzliches Verhältniß hierzu beiden untereinander miteinander vorhandenen Dinge zu liefern."

In jedem Falle also, wo man die Cholerabakterien findet, muß asiatische Cholera vorhanden sein, und deswegen ist in zweifelhaften Fällen ihr Nachweis von der größten Bedeutung. Denn ein einzeln auftretender Fall von Cholera ist nach seinen klinischen Symptomen nicht ohne Weiteres zu erkennen. Aehnliche Symptome kommen auch der Cholera nostras, der Kindercholera und gewissen Vergiftungen zu. Nun sind aber gerade die einzelnen Fälle, wie sie am Anfang und Ende einer Epidemie auftreten, von der größten Wichtigkeit, damit sie so schnell wie möglich für die Umgebung unschädlich gemacht werden können. Beginn und Ende der Epidemie in einem Orte aber bilden das eigentliche Feld der bakteriologischen Diagnose. „Beginn und Ende der Localepidemie ließen sich früher fast nie mit der nöthigen Sicherheit erkennen. Sie waren gewissermaßen verschleiert, so daß man wohl die groben Linien der eigentlichen Epidemie verfolgen konnte, aber nach dem Anfange und Ende zu in der Regel den Faden verlor. Daher kam es denn auch, daß man mit den Maßregeln bei Beginn des Seuchenausbruches zu spät kam, und beim Nachlassen derselben die Hände viel zu früh in den Schooß legte. Jetzt ist dies wesentlich anders geworden. In dem vielverschlungenen Netze, welches die Cholera in ihren Wegen und bei ihrer Ausbreitung bildet, bleiben uns nur noch vereinzelte Fäden verborgen. Alles Uebrige liegt bis zu den kleinsten Ausläufern hier klar und deutlich vor unseren Augen. Jetzt erst sind wir im Stande, der Seuche auf Schritt und Tritt entgegen zu treten und sie gerade dann zu bekämpfen, wenn sie gering und schwach ist, also in dem Zeitpuncte, in welchem die Aussicht auf Erfolg am größten ist; und von welchem bedeutenden Nutzen diese Art der Cholerapropphylaxis ist, welche sich gegen die einzelnen Fälle richtet, hat der bisherige Verlauf der Epidemie in Deutschland in unzweifelhafter Weise erkennen lassen."

Um den Werth der bakteriologischen Diagnose vollständig ausnutzen zu können, fordert Koch nun, daß sie schnell und sicher auszuführen ist. Schnell, weil die Verzögerung der vorbeugenden Maßregeln auch nur um einen Tag oft das schwerste Unheil herbeiführen kann; sicher, damit auch jene leichten Fälle erkannt werden können, welche kaum merkbare Andeutungen von Krankheitssymptomen zeigen und nur durch das Vorhandensein der specifischen Bacillen als Cholera erkannt werden. Daß solche Fälle vorkommen, hat man früher wohl vermuthet, aber erst die Bakteriologie hat sie als thatsächlich vorhanden nachgewiesen. Diese leichten Fälle sind aber nothwendig für die Verschleppung der Seuche am allergefährlichsten. Das von Koch ursprünglich angegebene Verfahren zum Nachweise der Cholerabacillen reicht, wie die Erfahrungen der vorjährigen Epidemie bewiesen haben, nicht in allen Fällen aus, um den an Schnelligkeit und Sicherheit zu stellenden Anforderungen zu genügen. Dieses Verfahren beruht darauf, daß eine kleine Menge des verdächtigen Materials in verflüssigter Gelatine vertheilt, und diese Gelatine dann auf Glasplatten ausgegossen wird, wo sie erstarrt. Bei geeigneter Temperatur wachsen dann innerhalb 24 oder 36 Stunden etwa vorhandene Cholerabacillen durch ins Unendliche gehende Vermehrung zu Colonien aus. Diese Colonien haben ein so charakteristisches Aussehen, daß sie von einem geübten Bakteriologen ohne Weiteres als Cholerocolonien erkannt werden können. Sind aber nur wenige Bacillen vorhanden, so läßt dieses Verfahren zuweilen im Stich. Besonders läßt es an Schnelligkeit zu wünschen übrig. Wenn allerdings in der letzten Epidemie manchmal, wie auch in Hamburg beim ersten Falle — die Diagnose mittelst dieses Verfahrens erst nach 4 oder gar 5 Tagen gestellt wurde, so liegt das nicht an der Methode, sondern an der mangelnden Uebung des Untersuchers.

Aber auch für einen geübten Bakteriologen dauerte es nach dem älteren Verfahren immerhin gewöhnlich zwei Tage, bis die Diagnose mit absoluter Sicherheit fixirt war. Von größtem Werthe mußte es daher sein, diese Zeit zu verkürzen, und die Bestrebungen der Bakteriologen in dieser Richtung sind nicht ohne Erfolg geblieben und haben zu einer wesentlichen Verbesserung der Methode geführt.

Ueber die Erfindung der Verbesserungen äußert sich Koch in seiner bescheidenen Weise: „Es haben viele daran geholfen, der Eine hat ein Scherflein, der Andere einen größeren Theil dazu beigetragen", obwohl zweifellos ihm das bei Weitem größte Verdienst um den Ausbau der Methode zuzuschreiben ist. Koch schildert nun das Verfahren, wie es im Institut für Infectionskrankheiten zur Diagnose der Cholera augenblicklich angewendet wird. Schon aus der mikroskopischen Untersuchung des Darminhaltes Cholerakranker kann in vielen Fällen innerhalb weniger Minuten die Diagnose auf Cholera gestellt werden, wenn die eigenthümlichen, gekrümmten Bakterien in großer Zahl und in einer gewissen charakteristischen Anordnung gefunden werden. Das ist etwa in der Hälfte aller Fälle zutreffend. Allerdings gehört zu dieser Art, die Diagnose zu stellen, eine große Uebung und Erfahrung. In den anderen Fällen, in denen die mikroskopische Untersuchung nicht ausreicht, muß man sofort wieder zum Culturverfahren übergehen. Dieses nun ist in genialer Weise fast vollständig umgestaltet. Der Kern des neuen Culturverfahrens beruht darin, daß man etwas von dem verdächtigen Material in eine Peptonlösung bringt und diese bei 37 Grad Celsius hält. Sind dann auch nur sehr wenige Cholerabacillen vorhanden, so vermehren sie sich innerhalb 6 bis 12 Stunden ungemein rasch. Dabei steigen sie, lebhaft beweglich wie sie sind, in Folge ihres großen Sauerstoffbedürfnisses an die Oberfläche der Flüssigkeit und sammeln sich hier an, so daß sich unter Umständen ein deutlich sichtbares feines Häutchen bildet. Untersucht man nach 6—12 Stunden ein Tröpfchen von der Oberfläche mikroskopisch, so findet man, wenn auch nur wenige Kommabacillen vorhanden waren, diese darin in ungeheuren Mengen. Man kann dann aus dieser Untersuchung oft schon mit Sicherheit die Diagnose Cholera stellen, also nach 6—12 Stunden. Um ganz sicher zu gehen, entnimmt man von der Oberfläche der Flüssigkeit, welche gekrümmte Bacterien enthält, ein Tröpfchen und fertigt davon in der angegebenen Weise Gelatineplatten oder noch besser Platten von Agar-Agar. Hält man diese bei genau 22° C. oder die Agarplatten bei 37°, so sind bei weiterem 10—15 Stunden die Cholerabacillen, wenn sie vorhanden sind, zu charakteristischen Colonien ausgewachsen, so daß selbst im schwierigsten Falle innerhalb 21 bis 27 Stunden die Diagnose gesichert ist.

Zum Schluß weist Koch darauf hin, daß durch zweckmäßige Verwendung dieses Verfahrens auch ganz vereinzelt Cholerabakterien, z. B. im Trinkwasser oder im Flußwasser, nachzuweisen sind. Nach den älteren Methoden war das nur durch besonderen Glücksfall möglich, weil das Wasser zu viel andere Bakterien enthält, welche die etwa vorhandenen wenigen Cholerabacillen zu rasch überwuchern. Es ist nun Koch hauptsächlich gelungen, die Cholerabacillen mit Hilfe des neuen Verfahrens während der Winter-Epidemie in Hamburg, Altona und Wietleben, im Elbwasser, in einem Brunnen in Altona, auf den Rieselfeldern von Wietleben, im Saalewasser und in der Wasserleitung der Anstalt Wietleben nachzuweisen. Zur Controle wurden auch Wasser von nicht verdächtigen Orten untersucht, aber niemals gelang es, darin Cholerabacillen zu finden. Nur Gewässer, welche zu Cholerakrankungen in Beziehung standen, ergaben ein positives Resultat, und nach dem Aufhören der Epidemie waren auch die Cholerabakterien aus den Wässern geschwunden. Wenn auch die ursächliche Rolle des Trinkwassers für die Entstehung der Cholera durch den ganzen Verlauf der Epidemien in Hamburg-Altona und in Wietleben zur Evidenz bewiesen war, so ist der directe Nachweis der Bacillen doch einer der größten Triumphe der Koch'schen Methodik und geeignet, auch bei Denen, welche bis dahin zweifelten, den Ansichten des großen Forschers über die Entstehung der Cholera Eingang zu verschaffen. Die Principien aber, welche er nunmehr für die Diagnose der Cholera aufgestellt hat, geben ein größeres Gefühl der Sicherheit und werden es hoffentlich verhüten, daß es irgendwo in Deutschland zum Ausbruche einer größeren Epidemie kommt, wenn auch die Cholera in diesem Jahre wieder bei uns eingeschleppt werden sollte.

SLUB
Wir führen Wissen.